

Satzung des Automobil-Club Wunstorf und Umgebung im ADAC e. V.

Präambel

Personenbezeichnungen in dieser Satzung und den Ordnungen gelten grundsätzlich jeweils in männlicher und weiblicher Form. Im konkreten Fall ist je nach Geschlecht die entsprechende Personenbezeichnung zu wählen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 04. März 1952 in Wunstorf gegründete Club führt den Namen „Automobil-Club Wunstorf und Umgebung im ADAC e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Wunstorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer 110187 eingetragen.
2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports, des Oldtimerhobbys und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und wahrt die Richtlinien des ADAC - Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
2. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
3. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen

Satzung des Automobil-Club Wunstorf und Umgebung im ADAC e. V.

schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
3. Die Streichung nach Abs. 2. c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ausgesprochen werden.
4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt stattfinden und **wird durch ein Mitglied des Vorstandes** des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email oder durch Presse mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung der Stimmliste,

Satzung des Automobil-Club Wunstorf und Umgebung im ADAC e. V.

- d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe,
 - h) Verschiedenes.
4. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Diese müssen Mitglied des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sein.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.
Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen und Abstimmungen über Anträge erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern nicht anders beschlossen wurde.
Geheime Wahlen/Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein anwesendes ordentliches Mitglied dies beantragt und mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
Dem Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

Satzung des Automobil-Club Wunstorf und Umgebung im ADAC e. V.

6. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Vorstandes des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Antrag des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. den drei Beisitzern
 3. dem Schatzmeister.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsverteilung geregelt wird.

2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister; diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt
Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, vertretungsweise durch ein anderes Vorstandmitglied.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
5. Die Vorstandsmitglieder des Ortsclubs werden in dessen Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandstämtern ist zulässig.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des

Satzung des Automobil-Club Wunstorf und Umgebung im ADAC e. V.

Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

8. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Vorstandes des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist 31515 Wunstorf bzw. das Amtsgericht Neustadt a. Rbge.